

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

der Stadt Paderborn

vom 03.06.1992

unter Einarbeitung der

1. Änderungssatzung vom 18.09.1996, in Kraft ab 26.09.1996
2. Änderungssatzung vom 20.12.1999, in Kraft ab 01.01.2000
3. Änderungssatzung vom 04.12.2001, in Kraft ab 01.01.2002
4. Änderungssatzung vom 25.03.2004, in Kraft ab 01.04.2004, gültig bis zum 31.07.2011

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 21.05.1992 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Für Dienstleistungen des Stadtvermessungsamtes werden, sofern diese Satzung keine Tarifstelle enthält, Gebühren in Anlehnung an die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) vom 26.04.1973 (GV NW S. 308) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) Für eine besondere Leistung, die im Gebührentarif bzw. in den Tarifen der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) nicht aufgeführt ist, ist eine Gebühr nach einer vergleichbaren Gebührenstelle festzusetzen.
- (4) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (5) Für bare Auslagen im Zusammenhang mit einer Verwaltungsleistung gilt § 5 Abs. 7 KAG NW in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebührentarife enthalten diese Auslagen nicht.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Nach dem Zeitaufwand bemessene Gebühren werden nach der tatsächlichen aufgewandten Zeit, ggf. unter Einschluss von Wege- und Wartezeiten, angesetzt.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

1. einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist; dieses schließt auch Fotokopien technischer und planerischer Details ein,
2. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Schwerbehindertenfürsorge, der Bearbeitung von Vertriebenenangelegenheiten, der Gesundheitspflege, der Jugendhilfe und der Förderung des sozialen Wohnungsbaus,
3. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, welche die Stadt gegenüber ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern oder Versorgungsempfängern vornimmt und die sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
4. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten für Mitglieder des Rates der Stadt Paderborn oder sachkundige Bürger im Rahmen der Ausübung ihres Mandates,
5. Meldebescheinigungen des Einwohnermeldeamtes in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen, Leistungen der Versorgungsämter,
 - b) zur Vorlage zum Zwecke der Studienplatzvergabe bei der ZVS,
 - c) zur Vorlage bei Schulen und Hochschulen,
 - d) zur Vorlage bei der Finanzverwaltung und der Arbeitsamtsverwaltung,
 - e) zur Vorlage bei den Dienststellen der Stadt Paderborn.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Von der Erhebung von Gebühren und dem Ersatz von Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

(2) Die Gebühren für Beglaubigungen ermäßigen sich um 50 % für folgende Personengruppen:

- a) Schüler/Schülerinnen, Studenten/Studentinnen, Auszubildende,
 - b) Wehrpflichtige, Zivildienstleistende,
 - c) Empfänger/Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt,
 - d) Empfänger/Empfängerinnen von Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG),
 - * e) Empfänger/Empfängerinnen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe,
 - f) Inhaber eines Familienpasses.
- *) ab 01.01.2005 Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfen in anderen Lebenslagen).

(3) Schülern und Studenten werden statistische Daten kostenlos bereitgestellt, sofern sie diese für Unterrichts- bzw. Studienzwecke benötigen.

(4) Die Voraussetzungen zu solchen Billigkeitsmaßnahmen sind durch Ausweis, Bescheid o.ä. nachzuweisen.

(5) Für den Vertrieb von Geobasisinformationen (digitale, analoge Pläne) wird Kommunen und Kreisen, deren Eigenbetrieben sowie städtischen Gesellschaften der Stadt Paderborn ein Rabatt von 50 % gewährt, sofern diese für dienstliche Zwecke benötigt werden.

Die Ermäßigung wird nicht eingeräumt, wenn eine kommerzielle Verwendung der Daten beabsichtigt ist.

§ 5 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

(2) Bei mehreren Beteiligten ist jeder Beteiligte gebührenpflichtig, soweit ihn die Amtshandlung (mit)betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

(1) Die Gebühr wird grundsätzlich mit Beendigung der besonderen Leistung fällig.

(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 20.07.1982 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht:

Neue Westfälische am 12.06.1992
Westfälisches Volksblatt am 12.06.1992

Anlage zu § 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Paderborn
vom 03.06.1992

Gebührentarif

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Gebühr in Euro ab 01.01.2002
1.	Abschriften, Auszüge und Ablichtungen	
a)	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	4,00
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	Für Abdrucke, die auf mechanischem Weg hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	3,00
b)	Für Schriftstücke in tabularischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,00
c)	Herstellung von Ablichtungen (schwarz-weiß)	
	bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,50
	bis zum Format DIN A 3 für jede angefangene Seite	1,00
	bis zum Format DIN A 2 für jede angefangene Seite	2,00
	bis zum Format DIN A 1 für jede angefangene Seite	4,00
	bis zum Format DIN A 0 für jede angefangene Seite	8,00
	Für transparente Ablichtungen (Folie) wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
d)	Herstellung von Ablichtungen (farbig - auf Normalpapier)	
	bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	1,50
	bei einer Auflagenhöhe über 100 Seiten je Seite	1,00
	bis zum Format DIN A 3 für jede angefangene Seite	3,00
	bei einer Auflagenhöhe über 100 Seiten je Seite	2,00
	bis zum Format DIN A 2 für jede angefangene Seite	6,00
	bis zum Format DIN A 1 für jede angefangene Seite	12,00
	bis zum Format DIN A 0 für jede angegangene Seite	24,00
	ab dem Format DIN A 0 pro qm	24,00
	Für transparente Ablichtungen (Folie) wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
	Herstellung von Ablichtungen (farbig – auf Photopapier oder Karton)	
	bis zum Format DIN A 2 für jede angefangene Seite	9,00
	bis zum Format DIN A 1 für jede angefangene Seite	18,00
	bis zum Format DIN A 0 für jede angefangene Seite	36,00
	ab dem Format DIN A 0 pro qm	36,00
	Montagekosten von farbigen Ablichtungen	18,00

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Gebühr in Euro ab 01.01.2002
e)	Herstellung von Scans bis zum Format DIN A 3 für jede angefangene Seite	3,00
	bis zum Format DIN A 2 für jede angefangene Seite	6,00
	bis zum Format DIN A 1 für jede angefangene Seite	12,00
	bis zum Format DIN A 0 für jede angefangene Seite	24,00
	ab dem Format DIN A 0 pro qm	24,00
f)	Faltung von Vorlagen im Format DIN A 2 für jede angefangene Seite	2,00
	bis zum Format DIN A 1 für jede angefangene Seite	4,00
	bis zum Format DIN A 0 für jede angefangene Seite	8,00
	ab dem Format DIN A 0 pro qm	8,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften je	2,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	
	1 Seite	2,00
	2 bis 5 Seiten	3,00
	6 bis 10 Seiten	4,00
	jede weitere Seite	0,50
3.	Abgabe von Schriftstücken ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite, mindestens jedoch	0,50 1,00
4.	Fundsachen	
a)	Verwahrung von Fundsachen bei Beanspruchung von Finderlohn und/oder Eigentumserwerb (soweit Ablieferung nicht behördlich angeordnet)	10,00
b)	Bearbeiten von Personalpapieren (Ausweisdokumente, Bank- und Versicherungskarten, Fahrkarten etc.)	2,50
c)	Verlustbescheinigungen für Fahrräder	2,50
5.	Bereitstellung statistischer Daten	
a)	Statistisches Jahrbuch	10,00
b)	Straßenschlüsselverzeichnis	10,00
c)	Bereitstellung statistischer Daten nachspezieller sachlicher und/oder räumlicher Gliederung je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	18,00
d)	Übersichtsplan mit der Einteilung der statistischen Bezirke im Maßstab 1 : 40.000	5,00
6.	a) Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmen, Befreiungen, Bescheinigungen und ähnliche Erklärungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	18,00
	b) Bescheide über die Stundung und den Erlaß von Erschließungsbeiträgen und Straßenbaubeiträgen (pauschal)	25,00

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Gebühr in Euro ab 01.01.2002
7.	Erteilung von Zweit- und Ersatzausfertigungen von Erklärungen nach Nr. 6	2,00
8.	Befreiungen nach § 13 der Abwassersatzung der Stadt Paderborn	
	a) Befreiung/Teilbefreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang – Pauschalgebühr	36,00
	b) übrige Befreiungen je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	18,00
9.	a) Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen (pauschal)	18,00
	b) Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (pauschal)	18,00
	c) Zeugnisse über die Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (pauschal)	18,00
10.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	18,00
11.	Genehmigungen und Überwachungen von Arbeiten, die für Rechnung oder im Interesse Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	18,00
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde Zeitaufwand	36,00
12.	a) Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen je Seite mindestens jedoch	0,05 5,00
	b) Abgabe von Leistungsverzeichnissen auf Diskette (unabhängig von der Vergabeart)	8,00
13.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Abnahmen, Bauleitungen und sonstige technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	18,00
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde Zeitaufwand	36,00
	c) Gehilfenstunden je angefangene Stunde Zeitaufwand	25,00
14.	unbelegt	
15.	Ablichtungen von Bebauungsplänen und Auszüge aus Bebauungsplänen (schwarz-weiß)	
	a) Größe bis 0,75 m ²	10,00
	b) Größe bis 1,25 m ²	13,00
	c) Größe über 1,25 m ²	15,00
	Für transparente und farbige Ablichtungen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
16.	Ablichtungen aus der technischen Stadtkarte Maßstab 1 : 10.000 (bestehend aus 6 Blättern) pro Blatt	8,00
	Für transparente Ablichtungen wird jeweils die fünffache Gebühr erhoben.	
17.	Auszüge aus dem Stadtgrundkartenwerk	

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Gebühr in Euro ab 01.01.2002
	Für Auszüge aus dem Stadtgrundkartenwerk werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis betreffend „Auszüge aus dem Katasterkartenwerk“ nach der VermGebO NW vom 26.04.1973 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	
18.	Fotografische Arbeiten	
	a) Erstellung von schwarz-weiß Fotoabzügen Format 9 x 13 je Abzug	3,00
	b) Erstellung von schwarz-weiß Fotoabzügen Format 13 x 18 je Abzug	4,50
	c) Bei einer Fremdvergabe von fotografischen Arbeiten sind die Auslagen hierfür zu erstatten.	
19.	Abgabe des internen Telefonbuches der Stadtverwaltung Paderborn	4,00
20.	Bereitstellung von Daten in digitaler Form: Gebühren gem. Tarif-Nummer 1, 15 oder 16	
	a) zuzüglich Grundgebühr je gelieferter CD-ROM	10,00
	b) zuzüglich Grundgebühr je erstellter E-Mail	5,00

frühere Fassung